LANDESHAUPTSTADT						
WI <u>ESBAD</u> EN						

SITZUNGSVORI AGE

						*				
Nr.	2	0	- V -	2	0	-	0	0	0	1
			(lohr	\/ A	m t N	ur 1				

Dezernat(e)	III/20					
nicht erforderlich . •	erforderlich C	0				
reine Personalvorlage	○ → s. unten •	•				
nicht erforderlich . •	erforderlich C	0				
nicht erforderlich .	erforderlich C)				
nicht erforderlich . •	erforderlich C)				
nicht erforderlich . •	erforderlich C)				
nicht erforderlich . •	erforderlich C)				
nicht erforderlich .	erforderlich C)				
nicht erforderlich .	erforderlich C	<u> </u>				
	DL-Nr. (wird von Amt 16 au	usgefü				
nicht erforderlich •		0				
nicht erforderlich .	erforderlich	0				
nicht erforderlich .	erforderlich	0				
nicht erforderlich •	erforderlich	٥				
Tagesordnung A C	Tagesordnung B	•				
Umdruck nur für Magistr	atsmitglieder [
nicht erforderlich C	erforderlich @	•				
öffentlich	nicht öffentlich	0				
wird im Internet/PI\	wird im Internet/PIWI veröffentlicht					
Wies	baden, 06.01.2020	0				
 ✓ Stellungnahme nicht erforderlich ✓ Die Vorlage erfüllt die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen. ✓ siehe gesonderte Stellungnahme gez						
	nicht erforderlich reine Personalvorlage nicht erforderlich Tagesordnung A Umdruck nur für Magistr nicht erforderlich öffentlich wird im Internet/PIV Wies	nicht erforderlich reine Personalvorlage nicht erforderlich nicht erforderlich nicht erforderlich nicht erforderlich nicht erforderlich nicht erforderlich nicht erforderlich nicht erforderlich nicht erforderlich nicht erforderlich nicht erforderlich nicht erforderlich nicht erforderlich nicht erforderlich nicht erforderlich nicht erforderlich nicht erforderlich offentlich inicht erforderlich inicht erforderli				

<u>A</u>	Fi	nan:	zielle Aus	<u>swirkung</u>	<u>ien</u>				
Mit	der	antra	gsgemäßen l	Entscheidu	fi		uswirkunge	en verbunde	
<u>l.</u>	Ak	tuelle	Prognose E	<u>Ergebnisre</u>	chnung Dez	<u>ernat</u>			
ΗN	/IS-A	mpel	☐ rot	☐ grün	Prognose	e Zuschuss	bedarf:		
							abs.: in %:		
<u>II.</u>	Ak	<u>tuelle</u>	Prognose In	nvestitions	<u>manageme</u> i	nt Dezerna	<u>ıt</u>		
Inv	esti	tionsc	ontrolling	☐ Invest	ition 🗌	Instand	naltung		
Bu	Budget verfügte Ausgaben (Ist): abs.: in %:								
			<u>ht finanzielle</u> ich um	<u>Auswirku</u>	N	zungsvorla Iehrkosten udgettechni		etzung	
IM	со	Jahr	Bezeichnung	Gesamt- kosten in €	darin zusätzl. Bedarf apl/üpl in €	Finanzierung (Sperre, Ertrag) in €	Kontierung (Objekt)	Kontierung (Konto)	Bezeichnung
Su	mme	einma	alige Kosten:						
Su	mmo	Folge	ekosten:						
Ju	111111	i oige	MUSICII.	I			J		
Ве	i Be	darf H	linweise /Erlä	uterung:					

Seite 2 der Sitzungsvorlage Nr. 2 0 -V- 2 0 - 0 0 1

B Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die Inhalte dieses Feldes werden (außer bei vertraulichen Vorlagen, wie z. B. Disziplinarvorlagen) im Internet/Intranet veröffentlicht und dürfen den Umfang von 1200 Zeichen nicht überschreiten (soweit erforderlich: Ergänzende Erläuterungen s. Pkt. IV.; bei einigen Vorlagen (z. B. Personalvorlagen) entfallen die weiteren Ausführungen ab Pkt. I.)

Es dürfen hier keine personenbezogenen Daten im Sinne des Hessischen Datenschutzgesetzes verwendet werden (Ausnahme: Einwilligungserklärung des/der Betroffenen liegt vor). Es handelt sich um ein **Pflichtfeld**.

Kenntnisnahme und Genehmigung der Budgetgrundsätze 2020 / 2021.

Anlagen:

- 1 Budgetgrundsätze / Haushaltsvollzugsbestimmungen 2020, Amt 20
- 2 Genehmigungspflichtige Änderungen

C Beschlussvorschlag:

- 1) Die Budgetgrundsätze 2020 /2021 des Amtes 20 (Anlage 1) werden zur Kenntnis genommen.
- 2) Die in der Anlage 2 aufgeführten genehmigungspflichtigen Bestandteile werden genehmigt.
- 3) Es wird zu Kenntnis genommen, dass die Regelungen zu den Instandhaltungen nur für das Jahr 2020 gelten. Die Integration aller Instandhaltungen in den Ergebnishaushalt ist für das Jahr 2021 geplant. Die neuen Regelungen für die Instandhaltungen werden im Laufe des Jahres 2020 von der Kämmerei bekannt gegeben.
 - Dez. III/20 wird ermächtigt, diese Regelungen in die Budgetgrundsätze 2020 einzuarbeiten.
- 4) Die neuen Budgetgrundsätze treten rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft. Die Themenbereiche des Amtes 21 haben bis zur Bekanntmachung des neuen Handbuchs bzw. bis zum Inkrafttreten der entsprechenden Dienstanweisung weiterhin Gültigkeit.

D Begründung

Auswirkungen der Sitzungsvorlage

(Angaben zu Zielen, Zielgruppen, Wirkungen/Messgrößen, Quantität, Qualität, Auswirkungen im Konzern auf andere Bereiche, Zeitplan, Erfolgskontrolle)

Die Budgetgrundsätze 2020 / 2021 wurden - neben der allg. redaktionellen Überarbeitung (Aktualisierung von Begriffen/Gesellschaften, Umformulierung/Ausformulierung von Kapiteln ohne inhaltliche Änderungen) - in folgenden Punkten überarbeitet:

1. inhaltliche Ergänzungen / Änderungen:

Seite 7 (Budgetgrundsätze):

Gemäß § 10 GemHVO soll die Veranschlagung der Ansätze kassenwirksam erfolgen. Da sich Investitionen teilweise über Jahre erstrecken oder z.B. Beschaffungen einen längeren Vorlauf aufgrund langer Lieferzeiten haben, ist die Veranschlagung von

Verpflichtungsermächtigungen sinnvoll. Sie erlauben es der Gemeinde, Investitionsvorhaben, die sich über mehrere Jahre erstrecken, haushaltswirtschaftlich abzuwickeln. Durch die VE kann die Auftragsvergabe für ein mehrjähriges Projekt im Gesamtumfang z.B. an ein Generalunternehmen vergeben werden. Die Kassenwirksamkeit erfolgt aber erst im nächsten Jahr bzw. den nächsten Jahren.

Des Weiteren bietet die Verpflichtungsermächtigung durch die Buchung eines Vorgriffs mehr Flexibilität im Mittelabfluss.

Da bisher die Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen zögerlich umgesetzt wurde, wurde folgender Hinweis in die Budgetgrundsätze aufgenommen:

Es ist bei Investitionen im Sinne der kassenwirksamen Veranschlagung auf die Verwendung von Verpflichtungsermächtigungen (auch für Beschaffungen) zu achten.

Des Weiteren wurde um dem Prinzip der Kassenwirksamkeit auch bei der Veranschlagung von großen Instandhaltungsmaßnahmen gerecht zu werden, das Kapitel "Veranschlagung neuer Baumaßnahmen" wie folgt erweitert:

Veranschlagung neuer Baumaßnahmen

Um dem Prinzip der Kassenwirksamkeit und den gesetzlichen Vorgaben (§§ 10 und 12 GemHVO) gerecht zu werden, gilt bei der Veranschlagung neuer Baumaßnahmen folgendes Verfahren:

	Investive Baumaßnahmen ab 500.000 €:	Instandhaltungen ab 800.000 €:				
1. Jahr	Planungsmittel Verpflichtungsermächtigungen	Planungsmittel				
2. Jahr	25 % der Gesamtkosten (Baukosten ohne Planungsmittel)					
3. Jahr	Aufteilung der verbleibenden 75 % der Baukosten nach Kassenwirksamkeit					

Die Verwendung von Verpflichtungsermächtigungen ist nur bei Investitionen zulässig.

Sollte es in der tatsächlichen Abwicklung der Baumaßnahme zu zeitlichen Verschiebungen kommen, besteht die Möglichkeit, Budgetverschiebungen zwischen den Jahren durch die Buchung von Vorgriffen vorzunehmen.

Seite 11:

Bzgl. der Besetzung von Stellen wird im Kapitel "Budgetstruktur im Ergebnishaushalt - Personalaufwand" auf das "Neue Modell zur Personalsteuerung" verwiesen:

Für die Besetzung von Stellen gilt das "Neue Modell der Personalsteuerung" (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 0125 vom 03.05.2018, Sitzungsvorlage 18-V-20-0017). Die Vollzeitäquivalente (VZÄ) werden vom Personalamt im Portal veröffentlicht.

Seite 14:

Es wird ab dem Jahr 2020 auf die Darstellung von Eigenleistungen auf den Projekten des Investitions- und Instandhaltungsbudgets (IM) verzichtet. Dies wurde bereits in der Haushaltsplanaufstellung 2020/21 umgesetzt. Die Ämter haben die Möglichkeit ihre Eigenleistungen im Bereich CO zu dokumentieren.

Da auch die Planungsleistungen des Amtes 64 über die Eigenleistungen auf den IM-Projekten dargestellt wurden, wurde das Kapitel "Planung von Baumaßnahmen - Mittelfreigabe" wie folgt überarbeitet:

> Planung von Baumaßnahmen - Mittelfreigabe

Häufig werden zur Vorbereitung der Sitzungsvorlage (Grundsatzgenehmigung) einer Baumaßnahme Planungsleistungen und andere vorbereitende Leistungen (z.B. Vorgrunduntersuchungen) benötigt. Grundsätzlich kann die Planung intern durch Amt 64 oder extern durch ein Planungs-/Architekturbüro erfolgen. Um die externe Planung finanzieren zu können, müssen entsprechende Planungsmittel auf

dem entsprechenden Projekt vorhanden sein.

Neben den konkret bei einer Maßnahme veranschlagten Planungsmitteln, können sog. Vorplanungsmittel im Haushalt bereitgestellt werden, die für noch nicht veranschlagte Baumaßnahmen verwendet werden sollen.

Für die Vergabe der Planung stehen folgende Vorgehen zur Auswahl:

Vergabe an Amt 64

- > Beauftragung der Planung des Hochbauamtes durch den Fachbereich
- ➤ Es ist keine Freigabe von Planungsmitteln erforderlich (Eigenleistungen werden ab 2020 nicht mehr in IM ausgewiesen)

Vergabe an externen Architekten

- ➤ Genehmigung (Freigabe) der für die Vorbereitung der Grundsatzgenehmigung erforderlichen Planungsmittel durch die Leitung des Finanzdezernats (Vordruck Mittelfreigabe im öffentlichen Ordner (Kämmerei))
- ➤ Nach Freigabe der Planungsmittel: Bereitstellung der Planungsmittel
 - bei Vorplanungsprojekten wird der freigegebene Betrag vom Vorplanungsprojekt auf ein konkretes IM-Projekt umgebucht
- > Beauftragung der Planung an Externe

Wird das geplante Projekt nicht realisiert:

... dann wird das Projekt an die im Projekt hinterlegte Kostenstelle abgerechnet.

Seiten 15 und 20:

Es wurde der Hinweis in die Budgetgrundsätze aufgenommen, dass Grundsatzgenehmigungen und apl-Anträge nur genehmigungsfähig sind, wenn ihnen Kostenschätzungen beigelegt wurden.

Seite 16:

Bezüglich der Frage, ob es sich bei der Beschaffung von Software um eine Investition handelt wurde folgender Hinweis aufgenommen:

Für die Entscheidung, ob es sich bei der Beschaffung um Aufwand oder eine Investition handelt, ist in der Planungsphase die Anlagenbuchhaltung einzubeziehen.

Seite 18:

Der vom Haupt- und Finanzausschuss beschlossene Sperrvermerk für die zum Haushalt 2020/2021 zugesetzten Investitionen wurde in die Budgetgrundsätze wie folgt aufgenommen:

Sperrvermerk für die im Haushaltsplanaufstellungsverfahren 2020/2021 durch den Haupt- und Finanzausschuss zugesetzten Investitionen

Die vom Haupt- und Finanzausschuss am 05. und 06.11.2019 beschlossenen neu veranschlagten Investitionen unterliegen gemäß des Beschlusses Nr. 0362 des Haupt- und Finanzausschusses dem Sperrvermerk "nach Kassenwirksamkeit". Die Freigabe der benötigten Mittel ist an einen positiven Statusbericht gebunden und beim Haupt- und Finanzausschuss zu beantragen. Nähere Informationen zur Umsetzung des Beschlusses im Haushaltsvollzug werden zeitnah im Portal der Kämmerei zur Verfügung gestellt.

In SAP sind die betroffenen Maßnahmen an dem Zusatz "#S" in der Projektdefinition zu erkennen.

Seite 38:

Zum Thema "Verrechnung zentral wahrgenommener Aufgaben" wurde aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung folgendes festgelegt:

Verrechnung zentral wahrgenommener Aufgaben

Aufgaben, die zentral an einer Stelle für andere Organisationseinheiten wahrgenommen oder vergeben werden, können aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung erst ab einem Betrag von 50.000 € verrechnet werden. Unter dieser Betragsgrenze belasten sie das Budget der ausführenden Stelle.

Anlage 3:

Als Anlage 3 wurden die neuen "Allgemeinen Haushaltsvermerke", die Bestandteil des Haushaltsplans 2020/2021 sind, in die Budgetgrundsätze aufgenommen.

GEB / GWG

Im Rahmen der Umstellung des Instandhaltungsbudgets wurden die Mittel für die Gebäudeunterhaltung (GEB) und der geringwertigen Wirtschaftsgüter (< 800 Euro) in den Ergebnishaushalt übertragen, da es sich rechtlich um Aufwand handelt und somit über CO abzuwickeln ist. Die Regelungen zu den Themen "GEB" und GWG im Bereich IM wurden daher herausgenommen.

2. genehmigungspflichtige Änderungen:

Die in der Anlage 2 aufgeführten Änderungen sind genehmigungspflichtig.

II. Demografische Entwicklung

(Hier ist zu berücksichtigen, wie sich die Altersstruktur der Zielgruppe zusammensetzt, ob sie sich ändert und welche Auswirkungen es auf Ziele hat. Indikatoren des Demografischen Wandels sind: Familiengründung, Geburten, Alterung, Lebenserwartung, Zuwanderung, Heterogenisierung, Haushalts- und Lebensformen)

III. Umsetzung Barrierefreiheit

(Barrierefreiheit nach DIN 18024 (Fortschreibung DIN 18040) stellt sicher, dass behinderte Menschen alle Lebensbereiche ohne besondere Erschwernisse und generell ohne fremde Hilfe nutzen können. Hierbei ist insbesondere auf die barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzung zu achten bei der Erschließung von Gebäuden und des öffentlichen Raumes durch stufenlose Zugänge, rollstuhlgerechte Aufzüge, ausreichende Bewegungsflächen, rollstuhlgerechte Bodenbeläge, Behindertenparkplätze, WC nach DIN 18024, Verbreitung von Informationen unter der Beachtung der Erfordernisse von seh- und hörbehinderten Menschen)

IV. Ergänzende Erläuterungen

 $(Bei\ Bedarf\ k\"{o}nnen\ hier\ weitere\ inhaltliche\ Informationen\ zur\ Sitzungsvorlage\ dargelegt\ werden.)$

V. Geprüfte Alternativen

(Hier sind die Alternativen darzustellen, welche zwar geprüft wurden, aber nicht zum Zuge kommen sollen.)

Wiesbaden, 06.01.2020 2002 3110 lu

gez.

Imholz Stadtkämmerer